

Hockeyclub Bräunlingen e. V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Hockeyclub Bräunlingen“.

Er hat seinen Sitz in Bräunlingen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins „Hockeyclub Bräunlingen e.V.“.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der körperlichen und gesundheitlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder durch

- a) Inlineskaterhockey- u. Eishockey-Sport und Spiel
- b) die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen
- c) die Jugendpflege

Im Vordergrund steht das Hockeyspielen in seiner Vielgestaltigkeit als eines der wertvollsten Mittel hierzu. Der Verein dient auch der Pflege des Gemeinsinns und des sportlichen Geistes. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen im Breiten- und Wettkampfsport verwirklicht.

Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandsanschluss

Ergänzend zum Inhalt dieser Satzung und Ordnungen des Vereins gelten für aktive Mitglieder die Satzungen/Richtlinien und Ordnungen für den angeschlossenen Sportverband Südbadischer Rollsportverband e.V. und dessen Dachverband ergänzend.

§ 5 Vereinswebseite / Öffentlichkeitsarbeit

Der Verein unterhält eine Webseite (Vereinswebseite) und ist auf einem Internetportal vertreten, auf der er nach Außen auftritt, Ankündigungen bekannt gibt und vereinsrelevante Dokumente und Informationen zu Vereinsveranstaltungen für die Mitglieder vorhält.

Die Domain (Web-Adresse) der Vereinswebseite wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden.

Der Verein führt als Mitglieder

- a) Ordentliche Mitglieder aktiv u. passiv (Mitglieder nach Vollendung des 18 Lebensjahres gem. § 2 BGB),
- b) Jugendliche (Mitglieder nach Vollendung des 10. bis zur Vollendung des 18 Lebensjahres),
- c) Kinder (Mitglieder bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres),
- d) Ehrenmitglieder
- e) Gastspieler (Mitglieder anderer Sportvereine können als Gastspieler aufgenommen werden)

Minderjährige bedürfen zur Aufnahme in den Verein der schriftlichen Zustimmung der/des Sorgeberechtigten. Stimmberechtigt sind Mitglieder in Versammlungen erst mit der Vollendung des 18. Lebensjahres gem. § 2 BGB.

Über einen Aufnahme eines ordentlichen Mitglieds entscheidet der Vorstand auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeantrags. Bei Ablehnung des ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem/der Antragsteller/in die Gründe mitzuteilen.

Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem Beginn des Monats, der dem Eingang des Aufnahmeantrags folgt; sie dauert mindestens bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres.

Der Hauptausschuss beschließt die Ernennung von Ehrenmitgliedern. Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können solche Personen ernannt werden, die eine 25-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft nachweisen, und zwar beginnt die Anwartschaft vom 18. Lebensjahr an. Ausnahmefälle für die Ernennung anderer Personen zu Ehrenmitgliedern unterliegen grundsätzlich einem Beschluss der Generalversammlung des Vereins. Ehrenmitglieder genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder können allerdings von der Beitragspflicht befreit werden.

Die Mitglieder sind berechtigt

- a) an allen Veranstaltungen, welche dem Satzungszweck dienen, teilzunehmen,
- b) die Einrichtungen des Vereins zu nutzen,
- c) auf Informationen, Daten und Dokumente des Vereins auf der Vereinswebseite zuzugreifen.

Die Mitglieder sind verpflichtet

- a) den Vereinszweck zu fördern und im Rahmen Ihrer Möglichkeiten an der Erfüllung der Aufgaben des Vereins mitzuwirken,
- b) vereinsschädigende Handlungen zu unterlassen,
- c) die Mitgliedsbeiträge zu entrichten, es sei denn sie sind von der Beitragszahlung befreit,
- d) den Anordnungen der Vereinsorgane Folge zu leisten.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende des laufenden Jahres möglich; er ist spätestens bis zum 30.11. des jeweiligen Jahres der Geschäftsstelle schriftlich anzuzeigen.

Die Beiträge sind bis zu Beendigung des Kalenderjahres zu zahlen, in dem der Austritt erfolgt. Mitglieder, welche mit Funktionen betraut waren, haben ihre Geschäfte dem Hauptausschuss ordnungsgemäß zu übergeben.

Der Hauptausschuss kann den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen:

- wegen wiederholten vorsätzlichen Verstoßes gegen die Satzung und gegen die Vereinsbeschlüsse,
- wegen Handlungen, die gegen den Verein, seine Zwecke und sein Ansehen gerichtet sind,
- wenn das Mitglied mit der Beitragszahlung länger als zwölf Monate im Rückstand ist.

Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied Einspruch bei der nächsten Generalversammlung erheben. Die Generalversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig.

§ 8 Beiträge

Auf Vorschlag des Hauptausschusses beschließt die Generalversammlung die Höhe der Beiträge für den Verein. Die Art und den Zeitpunkt der Beitragszahlung bestimmt der Hauptausschuss. Der Verein ist verpflichtet, die Verbandsbeiträge zu zahlen. Bei Ein- und Austritt ist das Mitglied zur Zahlung des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr verpflichtet.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Der Hauptausschuss
3. Die Generalversammlung

§ 10 Vertretungsberechtigter Vorstand

Der Vorstand des Vereins gem. § 26 BGB besteht aus drei gleichberechtigten, jeweils einzeln vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern, nämlich dem

1. Vorsitzenden
2. stellvertretenden Vorsitzenden
3. Kassier.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 11 Hauptausschuss

Der Hauptausschuss besteht aus:

1. dem Vorstand 2. dem Schriftführer 3. dem Jugendwart 4. dem Mitgliederwart 5. bis zu 3 Beisitzern.

Mit Ausnahme des Jugendwarts, dessen Wahl gem. der Jugendordnung der Jugendvollversammlung für die Dauer von 1. Jahr obliegt, werden alle Mitglieder des Hauptausschusses von der Generalversammlung gewählt.

Der vertretungsberechtigte Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die übrigen Mitglieder des Hauptausschusses werden für die Dauer von 1. Jahr gewählt.

Hauptausschussmitglied können nur Vereinsmitglieder werden. Ein Hauptausschussmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Hauptausschussmitglieds wird dessen Aufgabenbereich unter den anderen Hauptausschussmitgliedern bis zur nächsten Generalversammlung verteilt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Hauptausschussmitglied.

Der Hauptausschuss regelt alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht durch die Satzung dem Vorstand oder der Generalversammlung vorbehalten sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, darunter mindestens ein Mitglied des Vorstands. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Beschlüsse der Generalversammlung ausgeführt werden. Er kann zur Bearbeitung spezieller Angelegenheiten Unterausschüsse einrichten. Diese haben nur beratende Stimme. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Die Einladung bedarf keiner Form und Frist.

Der Schriftführer erledigt die schriftlichen Angelegenheiten des Vereins in Zusammenarbeit mit dem Vorstand. Er führt die Protokolle.

§ 12 Generalversammlung

Die Generalversammlung findet mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Jahresdrittel statt. Die Einberufung hierzu erfolgt in Textform zwei Wochen vorher (z.B. schriftlich, per E-mail oder per Fax). Die vorgesehene Tagesordnung ist bekannt zu geben. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich verlangt und begründet. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vereinsvorstand jederzeit einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn $\frac{1}{3}$ der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

Die Generalversammlung ist bei ordnungsmäßiger Einberufung stets beschlussfähig. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.

Für Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins ist jeweils eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller Anwesenden erforderlich.

Sollte das Finanzamt oder das Vereinsregister Beanstandungen gegen eine Satzungsänderung erheben, ist der Vorstand (gem. § 10) ermächtigt, die erforderlichen Korrekturen vorzunehmen.

Die Wahl des Vorstands hat - zumindest bei mehreren Bewerbungen - im geheimen Wahlgang zu erfolgen. Personen, die andere Ämter übernehmen, können auch durch einfaches Handheben gewählt werden, falls kein Antrag auf geheime Abstimmung vorliegt.

Anträge, über welche die Generalversammlung beraten und ggf. beschließen soll, müssen spätestens eine Woche vorher schriftlich bei der Vorstandschaft eingegangen sein.

§ 13 Aufgaben der Generalversammlung

In der Generalversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.

Die Generalversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstandschaft und der Hauptausschussmitglieder,
- b) Entlastung der Vorstandschaft,
- c) Satzungsänderungen,
- d) Festsetzung der Beiträge,
- e) Wahlen
- f) Auflösung des Vereins
- g) Entscheidung über Anträge

§ 14 Protokollierung

Über jede Generalversammlung und über jede Sitzung des Vorstands oder Hauptausschusses ist ein Protokoll zu führen. Die Protokolle sind vom Versammlungs-/Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 15 Kassenprüfer

Der Hauptausschuss bestimmt auf die Dauer von 2 Jahren aus dem Kreis der stimmberechtigten volljährigen Mitglieder zwei Kassenprüfer, die dem Hauptausschuss nicht angehören dürfen. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus oder sind die Kassenprüfer zur Durchführung der anstehenden Prüfung verhindert, ist der Vorstand ermächtigt, Ersatzkassenprüfer in das frei gewordene Amt bzw. zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Kassenprüfung zu berufen; die Berufung bedarf der Bestätigung durch die nächste Sitzung des Hauptausschusses.

Aufgabe der Kassenprüfer ist die Überprüfung der ordnungsgemäßen Buch- und Kassenführung des Vereins auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit. Sie überprüfen in regelmäßigen Zeitabständen die Kassen. Diese werden jeweils zum 31. Dezember jeden Jahres abgeschlossen.

Die Kassenprüfer haben die vorgenommenen Überprüfungen in einem schriftlichen Bericht zu bestätigen, der von ihnen zu unterzeichnen ist; sie haben der Generalversammlung über die durchgeführte Prüfung zu berichten.

Vorgefundene Mängel haben die Kassenprüfer unverzüglich dem Vorstand anzuzeigen.

Der Vorstand ist berechtigt, zu jedem Zeitpunkt des Geschäftsjahres zusätzliche Prüfungen anzuordnen.

§ 16 Entschädigung

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung i.S.d. § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

Sämtliche Auslagen hingegen, z.B. für Materialien und Warenlieferungen, aus Werks- und Werklieferverträgen, Porto, Telefon, Reisespesen und dergleichen werden aus der Vereinskasse gegen Beleg dann vergütet, wenn der Kassenwart zusammen mit dem 1. und 2. Vorsitzenden diese Ausgaben als für den Verein notwendig und vertretbar zugestimmt haben.

§ 17 Geschäftsstelle

Der Verein kann eine Geschäftsstelle unterhalten. Sie hat alle Organe des Vereins zu entlasten. Die Geschäftsstelle unterliegt der Aufsicht des Vorstands.

§ 18 Vereinsordnungen

Zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben kann sich der Verein verschiedene Ordnungen (z.B. Geschäfts-, Finanz-, Beitrags-, Jugend- und Ehrungsordnung) geben, die der Hauptausschuss beschließt. Die Jugendordnung bedarf lediglich der Bestätigung des Hauptausschusses.

§ 19 Vereinsjugend

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugend tätigen Mitarbeiter bilden die Vereinsjugend des Hockeyclub Bräunlingen e.V.

Die Vereinsjugend hat die Aufgabe, die abteilungsübergreifende Jugendarbeit im sportlichen, außersportlichen und im offenen Sinne zu organisieren und zu fördern. Sie trägt damit zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen bei.

Die Vereinsjugend ist selbständig und eigenverantwortlich tätig. Dies schließt auch eine eigene Kassenführung nicht aus.

Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die der Satzung nicht widersprechen darf und von dem Hauptausschuss zu genehmigen ist.

Die Vereinsjugend ist im Hauptausschuss durch den/die Jugendwart/wärtn vertreten.

§ 20 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

Zur Erfüllung des Vereinszwecks und der in der Satzung enthaltenen Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt und verändert der Verein unter Beachtung und Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit personenbezogene Daten, sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.

Mit Erwerb der Mitgliedschaft und damit verbundener Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der

- a) Speicherung
- b) Bearbeitung
- c) Verarbeitung
- d) Übermittlung

seiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Jegliche anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht zulässig.

Jedes Mitglied hat gegenüber dem Verein das Recht auf

- a) Auskunft über seine gespeicherten Daten
- b) Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- c) Sperrung seiner Daten
- d) Löschung seiner Daten.

Der Verein verpflichtet jeden mit der Nutzung der vom Mitglied anvertrauten personenbezogenen Daten Befassten zur Wahrung des Datengeheimnisses. Deshalb ist es jedem für den Verein Tätigen, insbesondere den Organen des Vereins und allen Vereinsmitarbeitern untersagt, personenbezogene Daten oder Bilder zu anderen als den zur jeweiligen satzungsmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Zwecken medienunabhängig zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder in sonstiger Weise zu nutzen. Diese Pflicht besteht uneingeschränkt weiter über das Ende der Tätigkeit bzw. das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft (Austritt, Ausschluss oder Tod) archiviert der Verein die personenbezogenen Daten des Mitglieds. Personenbezogene Daten des ausgeschiedenen Mitglieds, die die Mitgliederverwaltung (insbesondere Vereinsfinanzen) betreffen, bewahrt der Verein zur Einhaltung vorgegebener rechtlicher Bestimmungen ab dem Ende der Mitgliedschaft auf.

Weitere Einzelheiten zum Schutz personenbezogener Daten und von Persönlichkeitsrechten im Verein regelt die Datenschutzordnung.

§ 21 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Bräunlingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts durchgeführt werden.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei

denn, die Generalversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäße einberufenen Generalversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 22 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen hiervon unberührt.

Eine rechtsunwirksame Bestimmung ist vom Vorstand durch eine rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, die in ihrer Wirkung dem Sinn der ursprünglichen Bestimmung weitestgehend entspricht. Die Mitglieder sind hierüber zu informieren.

Vorstehende Satzungsänderung wurde am 09.11.2019 in Bräunlingen von der Generalversammlung beschlossen.